

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 18 (1911)

Heft: 3

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für die schweizerischen Konditionen stellen sich die Jahresumsätze wie folgt:

	Zürich	Basel	Total
Organzin	kg. 602,734	357,075	959,809
Tramen	" 578,079	183,697	761,776
Grègen und Diverse	" 356,890	108,020	464,910
Total	1910 kg. 1.537.703	715.662	2.253.365
"	1909 "	1.494.158	2.217.160
"	1908 "	1.458.261	2.009.626

Der Anteil der schweizerischen Seidentrocknungsanstalten am Gesamtumsatz beträgt 8,7%; das Verhältnis entspricht ungefähr dem vorjährigen, da die Zunahme der schweizerischen Konditionsziffer mit der europäischen Schritt gehalten hat.

Sozialpolitisches.

Münster 1. W. Der Arbeitgeberverband der Textilindustriellen des Münsterlandes beschloss, alle dem Verbande christlicher Textilarbeiter angehörigen Arbeiter und Arbeiterinnen zu entlassen, wenn der Streik in Neunkirchen, wo bei der Firma J. Hecking etwa hundert dem Verband angehörige Textilarbeiter in Ausstand getreten sind, nicht wieder aufgehoben werde.



Zur Revision unseres Fabrikgesetzes.

(Schluss).

Wenn Artikel 20 für Nacht- und Sonntagsarbeit einen Lohnzuschlag von 25 Prozent bestimmt, so ist sachlich ja Tatsache, dass solche Zuschläge jetzt schon allgemein üblich sind. Prinzipiell aber ist es nicht angängig und im Grunde genommen verfassungswidrig, diesen Zuschlag gesetzlich zu verlangen, weil der Staat kein Recht hat, sich in die Lohnfrage einzumischen. Absolut unannehmbar ist der dritte Absatz von Artikel 17, der in Verbindung mit Artikel 22 den Decompte abschaffen will. Es ist einmal, namentlich in grossen Geschäften und bei Akkordarbeit, praktisch unmöglich, sofort alle Löhne zu berechnen. Sodann ist auch die Abschaffung des Decompte nichts anderes als wiederum ein Mittel zur Erleichterung der Streike. Der Arbeitgeber muss eine Kaution haben, eben diesen Decompte. Bei Artikel 21 wird sich das Gewerbe fragen müssen, ob es nicht für einzelne Branchen schädigend ist, wenn Abzüge für Arbeitsmaterial nicht mehr gestattet sind. Es handelt sich um die sog. Fournituren; einzelne Industrien erklären, ohne die Möglichkeit, eventuell solche Abzüge machen zu können, sei es ihnen unmöglich, der Materialverschleuderung entgegenzutreten (Uhrenindustrie). Das mag auch bei einzelnen Gewerben zutreffen. Im selben Artikel sind auch Lohnabzüge für Lebensmittellieferung als nicht statthaft erklärt. Begriflich ist, wenn der Gesetzgeber dem Trucksystem entgegentritt, das z. B. italienische Akkordanten anwenden. Anders sind aber doch wohl die Verhältnisse, wenn eine Fabrik, wie es in Winterthur geschieht, jetzt, zu Zeiten der Teuerung, Lebensmittel (Kartoffeln z. B.) einführt und sie zu Selbstkosten an die Arbeiter abgibt. Hier sollte doch die Sicherstellung dieser Auslagen durch Lohnabzüge möglich sein.

Die Artikel 24—29 sehen Einigungsämter und Schiedsgerichte vor. Entgegen gewisser Opposition gegen diese Artikel ist Redner für die Einbeziehung solcher Einrichtungen in das Gesetz. Nicht, weil er davon grosse Dinge erwartet. Aber ganz recht wird es sein, wenn in Streitigkeiten die Sache ans Licht der Öffentlichkeit kommt; die Arbeitgeber haben es nicht zu scheuen und die Meinung dieser Öffentlichkeit wird dadurch nur zu ihren Gunsten beeinflusst und umgestaltet werden.

Die pièce de résistance im Gesetz ist der Artikel 30, von der Arbeitszeit handelnd. Hier hat nun ja die Exportindustrie

den Widerstand gegen den Zehnstdentag aufgegeben. Mit schweren Bedenken nur hat allerdings ein Teil derselben die weitere gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit als annehmbar erklärt, wobei darauf aufmerksam zu machen ist, dass das immer nur das Maximum der tatsächlich innegehaltenen Arbeitszeit darstellt, weil diejenigen Industrien, die es können, schon jetzt unter die gesetzliche Zeit gehen. In dieser Beziehung ist das Gewerbe wohl besser daran als die Industrie; es kann die Mehrkosten der Produktion auf die Kunden abladen; die Exportindustrie ist von der Konkurrenz des Auslandes abhängig. Aus diesem Grunde konnte speziell die Textilindustrie nachgeben nur mit Rücksicht darauf, dass auch das Ausland die Arbeitszeit herabsetze. Hauptsächlich diese Industrie verlangt aber eine weniger starre Art der Festlegung der Arbeitszeit und an deren Stelle eine elastischere Bestimmung: Die Neunundfünfzigstunden-Woche statt des starren Zehnstdentages. Das ist auch wünschbar mit Rücksicht auf die Freigabe des Samstagnachmittags, denn diejenigen Firmen, welche den Samstagnachmittag freigeben, erhielten so die Sechsundfünfzigstunden-Woche. Hier ist übrigens zu sagen, dass es gar nicht wahr ist, wenn man immer behauptet, die Schweiz stehe in Sachen Arbeiterschutz weit hintennach. Nur einen unserer Konkurrenzländer (Oesterreich) hat zurzeit für erwachsene männliche Arbeiter überhaupt einen bestimmten Arbeitstag. (Man vergleiche die Tabellen am Schlusse der bundesrätlichen Botschaft.) In diesen Sachen ist es eben so, dass sie international geregelt werden sollten; wenn alle andern Ländern den Acht- oder sogar Sechsstdentag haben, könnten wir's auch — die Frage ist nur die, ob dann der gleiche Luxus und die gleiche Lebenshaltung für alle möglich wäre wie jetzt. Gewerbe und Industrie werden einig gehen mit der Forderung der Neunundfünfzigstunden-Woche bei höchster täglicher Arbeitszeit von $10\frac{1}{2}$ Stunden.

Begrüssenswert ist grundsätzlich in den Artikeln 35 und 37 die Bestimmung, welche den Zweischichtenbetrieb ermöglichen soll. Nur soll sie erweitert werden dahin, dass der Bundesrat die Bewilligung nicht bloss auf achtzig Tage erteilen könne, damit nicht im Gesetz mit der einen Hand wieder genommen wird, was die andere gab. Dieser Zweischichtenbetrieb hat, wie der Referent an einzelnen namhaft gemachten Firmen nachwies, ausserordentlich zum Aufschwung gewisser deutscher Industrien, so der elektrischen, und damit der ganzen Volkswirtschaft Deutschlands beigetragen. Er wäre zu fördern; denn bei ihm ist eine Hauptsache des wirklichen und berechtigten Arbeiterschutzes erfüllt, die richtige Nachtruhe, welche der Frühschicht (von 5 Uhr morgens an) wie der Spätschicht (von $1\frac{1}{2}$ —10 Uhr) gesichert ist. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf Artikel 41, welcher mit der Forderung des Dreischichtenbetriebs zu weit geht. Vorsehen muss sich das Gewerbe bei den Ueberzeitartikeln, speziell bei Artikel 38 (Ueberzeit am Samstag). Hier gilt es für diejenigen, welche viel Samstagsarbeit haben, rechtzeitig zu sehen, ob sie mit den vorgeschlagenen Bestimmungen auskommen können. Sie sind sehr eng gefasst; enger, als sie selbst die Fabrikinspektoren vorschlugen.

Als unannehmbar erklärt die Textilindustrie die Bestimmung, wonach weibliche Arbeiter, die ein Hauswesen besorgen (Art. 54) und jugendliche (Art. 59) keine Ueberzeitarbeit verrichten dürfen. Das ist in allen Ländern rundum in dieser Weise nicht verboten; es verunmöglichte der Textilindustrie, die Konjunkturen auszunützen und setzte ihre Existenz in Frage. Der gleiche Art. 54 bringt für jene Frauen auch den freien Samstagnachmittag, was zusammen mit dem starren Zehnstdentag für die schweizerische Textilindustrie die Sechsundfünfzigstunden-Woche brächte — etwas Unannehmbares. Die gleichen Interessen wie diese Industrie hat sicher auch mehr als ein Gewerbe; hier sind alle Arbeitgeber solidarisch. Etwas weit gegangen ist man mit der Ansetzung der Feiertage (neben den allgemein üblichen acht weitere); sechs hätten's auch getan! Kurz ist auch das Lehrlingswesen geordnet, was nötig wurde wegen gewisser Anstände bei kantonalen Lehrlingsgesetzen. Als überflüssig und unrichtig empfindet man es dagegen, dass in